

22.10.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2757

der Abgeordneten Sigrid Beer und Johannes Remmel Grüne

Drucksache 14/7471

Wie lange soll das Friedrich-Flick-Gymnasium in Kreuztal noch nach einem Kriegsverbrecher benannt bleiben?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 2757 - Drucksache 14/7471 - vom 9. September 2008 mit Schreiben vom 17. Oktober 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Fragesteller

In Kreuztal heißt ein Gymnasium noch immer nach dem als Kriegsverbrecher verurteilten Industriellen Friedrich Flick. Friedrich Flick wurde im Rahmen der Nürnberger Prozesse im Jahr 1947 wegen Sklavenarbeit, Verschleppung zur Sklavenarbeit, der Ausplünderung der besetzten Gebiete und der Teilnahme an Verbrechen der SS zu sieben Jahren Haft verurteilt. Friedrich Flick hat seine Schuld nie eingestanden, sich bei seinen Opfern und ihren Angehörigen nie entschuldigt und sich zeitlebens gegen eine finanzielle Entschädigung gewehrt. Dies alles ist wissenschaftlich sehr gut aufgearbeitet und zeigt das Bild eines Mannes, der nicht geeignet ist, als Vorbild für junge Menschen zu dienen. Eine nordrhein-westfälische Schule mit dem Namen Friedrich Flicks ist ein falsches Signal. Obwohl der Name der Schule in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer wieder bundesweit und sogar international diskutiert und kritisiert wurde, lehnt der Stadtrat Anträge auf die Änderung des Namens der Schule bis dato ab. Aktuell befindet sich der Name der Schule erneut in der Diskussion. Vor allem ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums haben nicht zuletzt über die Homepage www.flick-ist-kein-vorbild.de den Stein ins Rollen gebracht, so dass in Kürze eine erneute Abstimmung über die Umbenennung des Gymnasiums im Stadtrat stattfinden soll.

Datum des Originals: 17.10.2008/Ausgegeben: 24.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. **Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass ein nordrhein-westfälisches Gymnasium nach einem verurteilten Kriegsverbrecher benannt ist?**
2. **Setzt die Landesregierung sich für eine Umbenennung des Gymnasiums im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ein?**
5. **Welche grundsätzlichen Kriterien bzw. Vorgaben hat das Land NRW formuliert, um die Namensgebung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere pädagogischer Institutionen im Sinne unserer Verfassung zu ordnen?**

Für die Namensgebung einer öffentlichen Schule ist der kommunale Schulträger alleine zuständig; sie gehört zum kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Eine Beteiligung der Aufsichtsbehörden an der Namensgebung oder eine Befugnis der Aufsichtsbehörden, eine Änderung der Namensgebung zu verlangen, ist wie schon in dem früheren § 7 Schulverwaltungsgesetz nicht vorgesehen.

Eine Richtlinie für die Namensgebung von Schulen existiert nicht. § 6 Abs. 6 Satz 4 SchulG regelt nur, dass der Name einer Schule sich von den Namen anderer Schulen auf dem Gebiet des Schulträgers unterscheiden müssen.

Die Landesregierung legt Wert darauf, dass der Name einer Schule dem in § 2 SchulG formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrag entspricht. Sie nimmt die aktuellen Diskussionen in Kreuztal mit Respekt und Anerkennung zur Kenntnis, wird sich aber in den Entscheidungsprozess nicht einmischen.

3. **Gibt es weitere Schulen in Nordrhein-Westfalen, die die Namen von NSVerbrechern und Kriegsverbrechern tragen?**
4. **Welche praktischen Konsequenzen hatten vollzogene Umbenennungen für die betroffenen Institutionen?**

Es gibt 6.244 öffentliche Schulen in Nordrhein-Westfalen (Stand: Schuljahr 2007/2008). Eine Auswertung der Namen dieser Schulen nach den genannten Kriterien ist in Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Dies gilt ebenfalls für die Frage, wo Umbenennungen vollzogen worden sind und welche praktischen Konsequenzen dies gehabt hat.